

Kurz gemeldet

Zeitraumbezogene Zuzahlungen Dienstwagen

Der BFH hat sich in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 16.12.2020 (VI R 19/18, veröffentlicht am 24.6.2021) mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen von Arbeitnehmern im Rahmen der Überlassung eines betrieblichen Kfz beschäftigt. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2 und 3 LStR und BMF-Schreiben vom 4.4.2018, IV C 5 S 2334/18/10001) kamen die BFH-Richter zu dem Ergebnis, dass zeitraumbezogene (einmalige) Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines zur privaten Nutzung überlassenen Kfz bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils gleichmäßig auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen sind. Im zugrunde liegenden Sachverhalt musste der Arbeitnehmer eine einmalige Zuzahlung von 20.000 Euro zu den Anschaffungskosten des ihm überlassenen Kfz leisten. Die Höhe war für einen Zeitraum von 96 Monaten bemessen, bei einer vorzeitigen Rückgabe des Kfz sollte monatlich 1/96 davon zurückerstattet werden. Die Richter sahen die Ermittlung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber, der monatlich 1/96 von 20.000 Euro mindernd berücksichtigt hatte, als zutreffend an. Durch die Verteilung der Zuzahlung auf 96 Monate war der Arbeitslohn gerade so hoch, dass nach § 40a EStG eine pauschale Versteuerung als Minijob mit 2 % möglich war. Eine missbräuchliche Anwendung sah der BFH nicht, da die Pauschalierungsmöglichkeit seitens des Gesetzgebers ausdrücklich vorgesehen ist und die Ausübung eines gesetzlich vorgesehenen Wahlrechts keine missbräuchliche Gestaltung zu Lasten des Fiskus darstellt.

(S. P.)

Anwaltskosten für interne Ermittlungen

Das BAG hat mit Urteil vom 29.4.2021 (8ZR 276/20) entschieden, dass der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Kosten für eine interne Ermittlung nach § 249 BGB ersetzt verlangen kann, wenn ein konkreter Verdacht einer erheblichen Verfehlung vorliegt und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Der Arbeitgeber muss dazu allerdings dezidiert darlegen, welche konkrete Verdachtsmomente vorlagen und welche konkreten Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden.

§ 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG soll in diesem Fall keine Anwendung finden.

(R. K.)

Reduzierung von Krankheitsrisiken

Diese Ausführungen sind in Ergänzung zum Beitrag von S. Peterson in AuA 6/21, S. 49 in dieser Rubrik zu betrachten: Nach § 3 Nr. 34 EStG sind steuerfrei zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und zur Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben unter den dort genannten Voraussetzungen. Die Fördermaßnahmen dürfen 600 Euro pro Mitarbeiter im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das BMF-Schreiben vom 20.4.2021 (IV C 5 – S 2342/20/10003) liefert praktische Unterstützung bei der Umsetzung dieser Vorschrift. Dort sind viele Beispiele enthalten, welche Maßnahmen und Kurse unter die Gesundheitsförderung des § 3 Nr. 34 EStG fallen und welche nicht. Weiterhin enthält das Schreiben eine Übersicht von Arbeitgeberleistungen, die im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und deshalb eine Prüfung der Voraussetzung des § 3 Nr. 34 EStG entbehrlich machen, weil diese Leistungen von vorneherein gar keinen Arbeitslohn darstellen. Zusätzlich ist an dieser Stelle der Hinweis angebracht, dass die Regelung des § 3 EStG zu bestimmten Steuerbefreiungen an Unübersichtlichkeit kaum noch zu überbieten ist. Die Vorschrift enthält 71 Randziffern, die zum Teil noch in a) aaa) usw. untergliedert sind. Wenn man die Untergliederungspunkte den 71 Randnummern zurechnet, würde die Vorschrift sich auf ca. 150 Randziffern zubewegen. Das Rechtsstaatsprinzip mit seinem Erfordernis der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird an dieser Stelle stark strapaziert.

(R. K.)

Abhängige Beschäftigung eines Kommanditisten

Das LSG Baden-Württemberg hatte sich mit Urteil vom 30.3.2021 (LBA 2509/20) mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Kommanditist unternehmerisch tätig und damit sozialversicherungsrechtlich befreit oder u. U. als Angestellter anzusehen ist und deshalb die Sozialversicherungsbefreiung nicht in Frage kommt. Bei einer GmbH & Co. KG sind Kommanditisten, deren Mitarbeit in der KG

auf einem zivilrechtlichen Dienstvertrag beruht, selbständig tätig, wenn sie als Mitunternehmer angesehen werden können. Das ist nach dem Urteil des LSG Baden-Württemberg nur der Fall, wenn diese Kommanditisten aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen die Stellung eines geschäftsführenden unternehmensleitenden Kommanditisten innehaben. Alternativ ist dies auch dann der Fall, wenn sie über ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementär-GmbH verfügen. Im entschiedenen Fall war der Kläger Prokurist und hatte ein Vetorecht gegenüber Gesellschafterbeschlüssen der GmbH & Co. KG. Es bestand aber zugleich Weisungsgebundenheit gegenüber der Komplementär-GmbH. Deshalb hat das Gericht eine abhängige Beschäftigung bejaht. Darlehensgewährungen eines Kommanditisten allein begründen kein mit der Tätigkeit des Kommanditisten für die KG verbundenes Unternehmerrisiko. Der Gesellschafter übernimmt damit nur ein Haftungs- oder Ausfallrisiko. Dies ist bei jeder Darlehensgewährung der Fall.

(R. K.)

Alkoholische Getränke bei Bewirtungen

Eine Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 EStG ist jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Bewirtungskosten nur zu 70 %. Keine Bewirtung liegt vor, wenn lediglich Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie Kaffee oder Gebäck gereicht werden. Dabei handelt es sich um übliche Gesten der Höflichkeit. Der Betriebsausgabenabzug ist in voller Höhe zulässig.

Das FG München (Urt. v. 9.3.2021 – 6K2915/17) hatte darüber zu urteilen, ob der Ausschank von Alkohol im Rahmen von Besprechungen oder Vertragsabschlüssen eines selbständig Tätigen als geringfügige Aufmerksamkeiten angesehen werden können. Nach Ansicht der Richter ist das nicht der Fall, vielmehr stellen die Aufwendungen für die alkoholischen Getränke Bewirtungskosten dar, die nur begrenzt mit 70 % abzugsfähig sind.

(S. P.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)